



Newsflash Umweltrecht

Jänner/2017

Inhalt

- 1. BVWG: VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN SIND UMWELTINFORMATIONEN – KEINE PAUSCHALEN ABLEHNUNGSGRÜNDE 1**
- 2. ÖSTERREICH BERICHTET DEM AARHUS CONVENTION COMPLIANCE COMMITTEE: KEIN FORTSCHRITT BEIM RECHTSSCHUTZ 3**
- 3. AKTUELLES..... 5**
- 4. ENGLISH SUMMARY 6**

1. BVwG: VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN SIND UMWELTINFORMATIONEN – KEINE PAUSCHALEN ABLEHNUNGSGRÜNDE

Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) stellte klar, dass der Schriftverkehr zwischen einem EU Mitgliedsstaat und der Europäischen Kommission im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens eine Umweltinformation darstellen kann. Der Zugang zu Umweltinformationen liegt im öffentlichen Interesse und ist daher sehr breit zu gewährleisten. Informationszugang darf nur in Ausnahmefällen verwehrt werden. Die Heranziehung von pauschalen Ablehnungsgründen lehnt das BVwG ab. Bevor in diesem Fall eine endgültige Entscheidung getroffen werden kann, muss die Behörde nun noch die Europäische Kommission konsultieren. Es bleibt abzuwarten ob und in welchem Ausmaß die informationspflichtige Behörde den freien Zugang zu Umweltinformationen in Vertragsverletzungsverfahren zu gewähren gedenkt. Auch der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) wird sich mit dem Fall nach einer jüngst anhängig gemachten Revision des Bundeskanzleramtes beschäftigen müssen.

Informationen aus Vertragsverletzungsverfahren sind Umweltinformation

Im Jahr 2013 stellte das europäische Umweltrechtsnetzwerk Justice & Environment einen Antrag auf Herausgabe von Dokumenten in Vertragsverletzungsverfahren (VVV) bzw. deren Vorverfahren. ÖKOBÜRO ist aktives Mitglied von Justice and Environment und arbeitet auf täglicher Basis mit dem Netzwerk zusammen. Es handelte sich um ein VVV in denen die Europäische Kommission wegen des Verstoßes der Republik Österreich gegen europäisches Umweltrecht ermittelte.

Justice and Environment stützte seine Anfrage auf das österreichische Umweltinformationsgesetz. Dieses Gesetz schreibt vor, dass Informationen über die Umwelt grundsätzlich allgemein zugänglich sein müssen und legt die Bedingungen für diesen Informationszugang fest. Das Bundeskanzleramt, die in diesem Fall informationspflichtige Behörde, verweigerte die Herausgabe der angefragten Dokumente. Der Schriftverkehr zwischen einem Mitgliedsstaat und der Europäischen Kommission im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens sei keine Umweltinformation im Sinne von § 2 Bundes-Umweltinformationsgesetz, weil es sich bei diesem Schriftverkehr um eine Maßnahme handle, die lediglich mittelbar einen positiven Effekt auf die Umwelt hat, meint die informationspflichtige Behörde.

Justice and Environment reichte Beschwerde gegen diese Entscheidung an das BVwG ein. Im November 2016 traf das BVwG eine Entscheidung. Das Gericht stellt klar, dass Dokumente mit denen ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wird und die darauf folgende Stellungnahme des betroffenen Mitgliedsstaates Umweltinformationen sein können. Die faktische Einflusswirkung auf die Umwelt ist bei diesen Dokumenten ausreichend, um ihnen die Eignung als Umweltinformation zuzusprechen. Entscheidend ist, dass sich diese Maßnahmen auf Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken können. Dabei muss nicht zwischen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen unterschieden werden.

Verweigerung des Informationszugangs nur nach Einzelfallprüfung

Behörden müssen nach Umweltinformationsanfragen die beantragte Information grundsätzlich heraus geben. Die informationspflichtigen Stellen sind lediglich in Ausnahmefällen befugt, die Herausgabe zu verweigern. Auch in diesen Fällen haben sie die Information dennoch herauszugeben, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Im vorliegenden Fall hat die zuständige Behörde pauschal darauf verwiesen, dass auch wenn es sich bei den angefragten Dokumenten um Umweltinformation handle, Informationen aus diesen vorprozessualen Verfahren unter die Mitteilungsschranke nach § 6 Abs 2 Z 7 Bundes-Umweltinformationsgesetz fallen. Vor allem das Mahnschreiben bestimmt nämlich den Streitgegenstand für die Vertragsverletzungsklage an den EuGH, weshalb die Herausgabe der Dokumente negative Auswirkungen auf ein laufendes (Gerichts)verfahren hätte (§ 6 Abs 2 Z 7 leg cit).

Auch nach der Europäischen Transparenzverordnung (Art 4 Abs 2 VO 1049/2001) darf die Europäische Kommission den Zugang zu Dokumenten aus Vertragsverletzungsverfahren verweigern. Das BVwG stellt hier nochmals klar, dass dieser Verweigerungsgrund, der dem Schutz von Untersuchungstätigkeiten dient, keine Pauschalverweigerung ermögliche. Es gilt im Einzelfall zu prüfen, ob die Herausgabe eines Dokuments den Zweck von Untersuchungstätigkeiten tatsächlich konterkariere oder ob nicht trotzdem ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung des betreffenden Dokuments besteht.

Grundrecht auf Information

Im vorliegenden Fall wurde noch keine endgültige Entscheidung getroffen. Das BVwG hat die informationspflichtige Behörde angewiesen die Europäische Kommission zur Herausgabe der Dokumente zu konsultieren. Das schreibt Art 5 Transparenzverordnung so vor. An die Stellungnahme der Europäischen Kommission ist die Behörde aber nicht gebunden.

Die Aarhus Konvention verlangt einen breiten Zugang zu Umweltinformationen. Staatliche Stellen sollen diese Informationen in systematischer Form aufbereiten und für die Öffentlichkeit zugänglich machen. Informationen über den Zustand oder Auswirkungen auf unsere Umwelt liegen im öffentlichen Interesse, weshalb sowohl die Aarhus Konvention als auch die Umweltinformationsrichtlinie explizit darauf hinweisen, dass Ausnahmen vom Informationszugang sehr eng auszulegen sind.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte im Verfahren 37374/05 fest, dass insbesondere den Organisationen der Zivilgesellschaft eine tragende Rolle für eine informierte öffentliche Debatte zukomme. Ihre gesellschaftliche Wächterfunktion erfordere einen breiten Zugang zu Informationen. Diese Vorgaben müssten durch einen breiten Zugang zu Dokumenten in Vertragsverletzungsverfahren - insbesondere für zivilgesellschaftliche Organisationen - entsprochen werden. Die gängige Praxis und Rechtsprechung auf EU und nationaler Ebene hält die Transparenz in Vertragsverletzungsverfahren und deren Vorverfahren so gering wie möglich und ist daher stark zu hinterfragen.

Weitere Informationen:

[Justice & Environment, Comparative Survey on Access to Information, 2016.](#)

[EuGH 27.04.2006, C-441/02](#)

[EGMR U 14.4.2009, Társaság a Szabadságjogokért , Nr 37374/05](#)

[Daniel Ennöckl, BVwG: Informationen zu Vertragsverletzungsverfahren sind Umweltinformationen in umweltrechtsblog.at](#)

[ÖKOBÜRO Newsflash Jänner 2014, EGMR: Zugang zu Informationen ist ein Menschenrecht](#)

[Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt](#)

[Verordnung \(EG\) Nr. 1049/2001 vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission](#)

2. ÖSTERREICH BERICHTET DEM AARHUS CONVENTION COMPLIANCE COMMITTEE: KEIN FORTSCHRITT BEIM RECHTSSCHUTZ

Ende Dezember 2016 hat Österreich seinen dritten und vor der Vertragsstaatenkonferenz 2017 letzten Bericht zur Umsetzung der Entscheidung V/9b der Aarhus Vertragsstaatenkonferenz 2014 eingereicht. In diesem war nachzuweisen, dass Österreich seinen Verpflichtungen aus dieser Entscheidung nachgekommen ist. Zu den begrüßenswerten Maßnahmen gehört die Umsetzung des Zugangs zu Umweltinformationen auf Bundesebene. Wie dem Bericht aber zu entnehmen ist, fehlt eine vollständige Umsetzung auf Landesebene immer noch. Weit problematischer ist jedoch die nach wie vor vollständig fehlende Umsetzung von Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus Konvention: dem Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Selbst ein konkreter Zeitplan für die Einführung von Klagerechten, wie vom Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) gefordert, findet sich im Bericht nicht. Das ACCC verfasst in der Folge eine Entscheidungsvorlage für die Vertragsstaatenkonferenz 2017. Österreich kann dort eine noch deutlichere non compliance Entscheidung und verschärfte Berichtspflichten für die Folgeperiode erwarten. Österreich wird solange unter Beobachtung der Vertragsstaatenkonferenz und des ACCC bleiben, bis die Entscheidung V/9b bzw deren Folgeentscheidungen umgesetzt worden sind.

Zugang zur Umweltinformation: Vollständige Umsetzung fehlt noch auf Landesebene

2012 hat das ACCC im Fall ACCC/C/2010/48 die Verfahrensdauer bei Anfragen zu Umweltinformationen in Österreich als zu lang bemängelt; diese Feststellungen wurden durch die Aarhus Vertragsstaatenkonferenz („MOP“) in Entscheidung V/9b bekräftigt. Durch die Novelle des Bundes-Umweltinformationsgesetzes von 2015 ist auf die Kritik auf Bundesebene reagiert worden. Die vollständige Anpassung der Rechtslage auf Landesebene, welche einen nicht unerheblichen Rechtsbereich (wie etwa Naturschutz, Fisch- und Jagdrecht) umfasst, hat sich jedoch leider als schleppend erwiesen. Zwar hat mittlerweile die Mehrheit der Bundesländer Schritte unternommen, die Empfehlungen des ACCCs umzusetzen. Allerdings kommen Niederösterreich und Steiermark ihren Aarhus-Verpflichtungen immer noch nicht nach, eine Verkürzung der Fristen im Rechtsschutzverfahren selbst wurde auch nicht vorgenommen.

Zugang zu Gerichten: Versäumte Gelegenheiten und fehlender Wille

Weiters stellte das ACCC bereits 2012 fest, dass der fehlende Rechtsschutz bei umweltbezogenen Verfahren in Österreich gegen Artikel 9, Abs. 3 der Aarhus Konvention verstößt. Demzufolge hätte Österreich zumindest Umwelt-NGOs und Bürgerinitiativen ein Beschwerderecht in diversen materiell-rechtlichen Bereichen einräumen müssen. Trotz der Forderungen hat Österreich bislang nicht reagiert, obwohl die Möglichkeiten durchaus gegeben waren. Auf Bundesebene sind hier die jüngsten geplanten Novellen zum Wasserrechtsgesetz (WRG) und dem Immissionsschutzgesetz-Luft (I-GL), sowie dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) zu erwähnen, in denen überhaupt keine neuen Beschwerderechte vorgesehen sind.

Auf Landesebene ist nur bei einem Entwurf zur Änderung des Naturschutzgesetzes in Wien ein bloßes Nachprüfungsrecht für anerkannte NGOs geplant, ein Beschluss dieser Novelle ist derzeit noch nicht abzusehen. Der entsprechende Entwurf für eine Novelle des Kärntner Naturschutzgesetzes hingegen schreibt nur eine Ausweitung der Beschwerderechte für den Naturschutzbeirat vor, was der Konvention eindeutig nicht genügt. Selbst der wienerische Entwurf weist Defizite auf, darunter fehlender Rechtsschutz bei Unterlassungen und bei der Erlassung und Änderung von Verordnungen.

Es ist absolut inakzeptabel, dass nach fast fünf Jahren keinerlei gesetzlichen Maßnahmen ergriffen wurden. Klar ist auch, dass eine teilweise durch den EuGH und nationale Gerichte gewährte Klagebefugnis die nötige gesetzliche Umsetzung der dritten Säule nicht ersetzen kann; eine solche Lösung entspricht den Erfordernissen der Entscheidung V/9b nicht und führt eher zur erhöhten Rechtsunsicherheit.

Weitere Verfahrensschritte und Prozess in Deutschland

Das ACCC wird demnächst sowohl den Abschlussbericht als auch Stellungnahmen darauf zur Kenntnis nehmen. Anschließend wird das ACCC seinen eigenen Bericht an die Vertragsstaatenkonferenz (MOP), die sich im September dieses Jahres treffen wird, abschließen. Angesichts der Mahnung vom ACCC in seinem „Second Progress Review“ vom Oktober 2016 gegen Österreich, und der Tatsache, dass kaum etwas getan wurde, um die Kritikpunkte des ACCC zu adressieren, ist davon auszugehen, dass die MOP Österreich wieder für säumig befinden und weitere konkrete Maßnahmen einfordern wird. Dadurch beschädigt Österreich seinen Ruf als verlässlicher Vertragspartner und Rechtsstaat. Österreich stellt sich damit in eine Reihe mit Turkmenistan, Ukraine oder Kasachstan, die im Gegensatz zu den EU-Staaten ebenfalls ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen fortgesetzt nicht nachkommen.

Deutschland wurde bei der Vertragsstaatenkonferenz im Jahr 2014 ebenfalls aufgrund der mangelnden Umsetzung von Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus Konvention als gegen diese verstoßend gerügt. Im Gegensatz zu Österreich leitete Deutschland eine umfassende Gesetzesnovelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ein, welches die Forderungen des ACCC und der MoP vollinhaltlich umgesetzt und Umweltorganisationen umfangreiche Rechtsmittel gegen Handlungen und Unterlassungen im Umweltbereich gibt. Der Entwurf wurde Ende 2016 dem Bundestag vorgelegt.

Österreich wird solange unter Beobachtung der Vertragsstaatenkonferenz und des ACCC bleiben, bis die Entscheidung V/9b bzw. deren Folgeentscheidungen umgesetzt worden sind.

Weitere Informationen:

[Abschlussbericht Österreichs](#)

[ÖKOBÜRO zum Umsetzungsbericht Österreichs](#)

[ÖKOBÜRO Positionspapier zu Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus Konvention](#)

[Decision V/9b](#)

[ACCC Second Progress Review](#)

3. AKTUELLES

Der OGH bestätigte den Schadenersatzanspruch des Nationalparks Kalkalpen für den Abschuss eines Luchses und hob damit das Urteil des Landesgerichtes Steyr auf. Die Jägerin hat nun den Wert des geschossenen Luchses in der Höhe von € 12.100,- zu ersetzen. [Link](#)

Der Schlussantrag der EuGH Generalanwaltschaft zur österreichischen Vorlagefrage in der Umwelthaftung, C-529/15 liegt nun vor. Dieser enthält einige vom österreichischen UHG Regime abweichende Aussagen, beispielsweise hinsichtlich der Relevanz nicht bloß einmaliger Ereignisse, Schäden durch genehmigten Normalbetrieb und die Beschwerdeberechtigung von Fischereiberechtigten. [Link](#)

Der Verfassungsgerichtshof wies am 14.12.2016 die Anfechtung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Forchtenstein durch die Umweltorganisation Protect zurück. Begründet wurde dies in VfGH V 87/2014-11 mit der strengen Auslegung von Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG, da die Umweltorganisation nicht in ihren subjektiven Rechten unmittelbar betroffen sei. [Link](#)

4. ENGLISH SUMMARY

Austrian Federal Administrative Court rules in favour of freedom of environmental information in infringement proceedings

Within the EU, infringement proceedings are used to ensure compliance with Union law by EU Member States. If a Member State fails to implement Union law correctly or does not correctly implement it into its legal framework the European Commission can initiate investigations and subsequently open an infringement procedure. In a recent decision the Austrian Federal Administrative Court notes that correspondence between an EU Member State and the European Commission when investigating an infringement of EU law can be environmental information. Basically access to environmental information is in the public interest. The court affirms that information can only be refused in exceptional cases and rejects the notion of flat-rate refusals. Grounds for refusal of disclosure have to be assessed for each individual case. In the current case the court referred the issue back to the competent authority for a new decision, so it remains to be seen whether and to what extent the competent authority will grant free access to environmental information in EU infringement proceedings.

Austria reports to the Aarhus Convention Compliance Committee

At the end of December 2016 Austria submitted its third and final report regarding its implementation of Decision V/9b, in which it was supposed to provide evidence that Austria has fulfilled the obligations stemming from this decision. Unfortunately the report demonstrates, in fact, that Austria's efforts fall drastically short of meeting these requirements. While Austria is to be credited for its implementation of access to information at the federal level, as the report reveals, complete implementation at the provincial level is still lacking. Yet more problematic is that Austria has taken no meaningful steps to ensure access to justice for environmentally-related procedures – this despite the passage of almost five years since Austria's failures in this regard were found to violate the so-called third pillar of the Convention. Not even a concrete time plan for the implementation of access to justice rights is included in the report, as was explicitly required by the Aarhus Convention Compliance Committee (the UN-ECE body charged reviewing compliance with the Convention). It is therefore to be expected that Austria will be found to be in continued noncompliance with the Convention at the next Meeting of the Parties which is to take place in September of this year. This not only damages Austria's reputation as a state governed by the rule of law, it also places it firmly in the ranks of such countries as Bulgaria, Ukraine, and Kazakhstan, which are similarly disregarding their obligations under international law.

Impressum:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

<http://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346

Offenlegung nach § 25 MedienG:

<http://www.oekobuero.at/impressum>

Für Rückfragen und Kommentare:

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Ministeriums für ein lebenswertes Österreich:

